

Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 12.12.2022

Leitlinien zur Behandlung eingehender Anträge zur Errichtung von FreiflächenPV-Anlagen auf Gemarkung Buchheim

Kriterien

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, für die Zulassung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Buchheim Leitlinien für die Prüfung durch den Gemeinderat aufzustellen um eine Gleichbehandlung der eingehenden Anträge zu ermöglichen. Folgenden Kriterien sollen hierzu geprüft werden:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden
- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen.

Zur Wahrung von sichtstörenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen.

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz
- einen Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 200 m - 400 m (je nach Hanglage und Blendung durch die Module)
- eine von den betroffenen Eigentümern schriftliche Einverständniserklärung, wenn der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ohne Abstand und/oder Sichtschutz beabsichtigt ist.

3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

Orientierung bietet dabei der Handlungsleitfaden des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Freiflächensolaranlagen vom September 2019 ab Seite 40

4. Zuwendung an die Gemeinde (§ 6 EEG)

Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dürfen die Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen den Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten – dies wird von der Gemeinde Buchheim eingefordert.

5. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

6. Begrenzung der gesamten zuzulassenden Flächen

Im Zusammenhang mit der am 17. März 2022 gestarteten Regionalen Planungsoffensive mindestens zwei Prozent der Landesfläche exklusiv für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Bei einer Gemarkungsfläche von 1.830 ha bedeutet dies für die Gemeinde Buchheim eine Fläche von rund 37 ha als Obergrenze der möglichen zuzulassenden Flächen.

Flächen, die von der Gemeinde Buchheim selbst errichtet oder beauftragt werden, tragen nicht zu dieser Obergrenze bei.

7. Bürgerbeteiligung

Es ist wünschenswert, wenn allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Beteiligung an der Anlage geboten wird. Der Antragsteller hat sodann vorab darzulegen, in welcher Form eine finanzielle Beteiligung angeboten wird. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht, wird jedoch positiv in die Entscheidung zur Zulassung des Antrags berücksichtigt.

8. Einzelfallentscheidung

Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

9. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Kosten durch Antragsteller

Die Gemeinde Buchheim hat aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufstellen möchte. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Betreibers besteht nicht.

Die anfallenden Planungskosten, z.B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bauungs- und Grünordnungsplans, sind vom Betreiber zu tragen.

10. Ablauf der Prüfung

Der Antragsteller hat den genauen Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes festzulegen. Bei Antragstellung erfolgt der Eignungsnachweis der jeweiligen Fläche anhand der vorgegebenen Kriterien.

Anfallende Kosten für die Prüfung trägt der Antragsteller.

Die Leitlinie mit den entsprechenden Kriterien regelmäßig überprüft und ggfs. aktualisiert.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich kritisch gesehen. Es werden der Flächenverbrauch, die eingeschränkte Stromerzeugung in den Wintermonaten und auch die fehlenden Speichermöglichkeiten angesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anrechnung auf die max. zuzulassende Fläche die Gesamtfläche der in Anspruch genommenen Grundstücke berücksichtigt werden muss und nicht nur die Fläche der eigentlichen Anlage.

Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Punkte Agri-Anlagen und Speichermöglichkeiten bei entsprechender technischer Entwicklung bei einer Aktualisierung der Richtlinien mit aufgenommen werden können.

Ebenso wird kritisch erwähnt, dass bei einer kleineren Anlage die durch Privatpersonen errichtet werden soll eine Bürgerbeteiligung wie in Punkt 7 erwähnt wohl kaum möglich sein wird.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich hier um Leitlinien handelt um der Verwaltung und dem Gemeinderat bei der Beurteilung von Anträgen eine Orientierungslinie zu geben. Das Thema Bürgerbeteiligung wird – realistisch gesehen - nur bei Anträgen mit entsprechender Größe (ca. 10 ha) eine Rolle spielen können.

Geändert werden die Leitlinien in folgenden Punkten:

5. Die Netzanbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz **MUSS** per Erdverkabelung erfolgen.

6. Begrenzung der gesamten zuzulassenden Flächen

Hier wird der letzte Satz gestrichen. Damit werden auch Flächen die evtl. von der Gemeinde Buchheim selbst errichtet oder beauftragt werden zur Obergrenze von max. 37 ha hinzugerechnet.

Der Gemeinderat stimmt den Leitlinien für die Behandlung eingehender Anträge zur Errichtung von Freiflächen PV Anlagen mehrheitlich zu.

Freiflächen PV Anlage Projekt der EnBW – Antrag auf Zustimmung der Gemeinde

In der letzten Gemeinderatssitzung am 28.11.2022 waren Vertreter der EnBW zu Gast, die ein geplantes Freiflächen PV Projekt in Buchheim vorgestellt haben.

Der Bau einer FFPV im Außenbereich erfordert die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan, in dessen Rahmen die gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Planungshoheit nicht aus der Hand gibt und letztlich darüber entscheidet ob und in welcher Form ein solches Vorhaben umgesetzt wird.

Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind gesetzlich ausgeschlossen.

Prüfung der vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien zur Prüfung für die Zulassung eines Freiflächen-PV-Projekts durch die Verwaltung:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

Die geplante Anlage liegt weit ab von der Wohnbebauung an der Landstraße zwischen Buchheim und Leibertingen und wird von Seiten der Verwaltung als nicht weithin sichtbar und das Landschaftsbild prägend eingestuft – aus Sicht des Ortes. Sie befindet sich nicht in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung ... ergeben sich nicht, da die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung recht groß ist.

3. Natur- und Artenschutzverträglichkeit: eine erste Prüfung erfolgte vorab durch die EnBW, da eine Genehmigung nur dann von Seiten der UNB zu erhalten ist, wenn diese Vorgaben gegeben sind.

4. Zuwendung an die Gemeinde nach § 6 EEG, wurde von der EnBW bereits zugesagt, muss dann noch vertraglich verankert werden – bei 0,2 Cent/kW/h rund 30.000 €/Jahr

5. Netzanbindung: Trassenführung zum Einspeisepunkt nach Fridingen muss dann noch genau ausgearbeitet werden – aber per Erdverkabelung

6. Begrenzung der insgesamt zugelassenen Fläche (37 ha): die geplante Anlage soll eine Größe von 11 ha umfassen (max. Restfläche 26 ha)

7. Bürgerbeteiligung – ist von Seiten der EnBW möglich, genaue Ausgestaltung noch offen

8. Die Gemeinde Buchheim hat aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufstellen möchte. Die anfallenden Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, sind von der EnBW als Betreiber zu tragen, dies wird vertraglich mit der Gemeinde geregelt.

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich dem von der EnBW vorgestellten Projekt der Erstellung einer Freiflächen PV Anlage auf der vorgeschlagenen Fläche grundsätzlich zu.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

1. Die Kosten für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind vom Projektentwickler/Projektbetreiber zu tragen – vertragliche Regelung mit der Gemeinde Buchheim. Die konkrete Ausgestaltung wird im entsprechenden Bebauungsplan durch die Gemeinde geregelt.

2. Es ist die Zahlung einer Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinde Buchheim zu vereinbaren. Minimum ist die aktuell mögliche Entschädigung von 0,2 Cent/kWh/Jahr, Anpassungen sollen bei einer Erhöhung erfolgen können.

3. Es soll über eine Bürgerbeteiligung die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die Buchheimer*innen an diesem Projekt beteiligen können.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Buchheim – Leibertingen zum vorübergehenden Anschluss der Ortskanalisation der Gemeinde Buchheim an die Kläranlage der Gemeinde Leibertingen OT Thalheim

Die Kläranlagen der Gemeinde Buchheim wurde bereits stillgelegt und in ein Pumpwerk umgewandelt, die Kläranlage der Gemeinde Leibertingen im Ortsteil Thalheim soll noch stillgelegt werden und das

jeweilige Ortsnetz gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.11.2019 zwischen den Gemeinden Buchheim und Leibertingen und der Stadt Meßkirch an das Kanalisationsnetz und die Kläranlage der Stadt Meßkirch angeschlossen werden.

Bis zur Inbetriebnahme-Möglichkeit der Abwasserableitung von Thalheim nach Meßkirch und der Herstellung eines Retentionsbodenfilters aufgrund des Mischwasserüberlaufs in Thalheim muss das Abwasser der Gemeinde Buchheim in der Kläranlage Thalheim behandelt werden.

Die Mitbehandlung des Abwassers der Gemeinde Buchheim in der Kläranlage Thalheim ist nach Aussage der Fachleute problemlos möglich, da die Abwässer des OT Altheim – die bis dato in der KA Thalheim behandelt wurden – direkt in das Kanalisationsnetz und die Kläranlage der Stadt Meßkirch eingespeist werden können.

Die Reinigung des Abwassers der Gemeinde Buchheim erfolgt bereits seit Dienstag, 04.10.2022 in der Kläranlage Thalheim. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Pumpwerk in Buchheim in Betrieb genommen, eine Klärung der Abwässer in Buchheim ist somit nicht mehr möglich.

Nachdem sich sowohl in den Gemeinderäten Buchheim als auch Leibertingen verschiedene Unklarheiten gezeigt haben, wurden bei einem gemeinsamen Informationsabend am Mittwoch, 24.11.2022 nochmals der aktuelle Stand und das weitere Vorgehen mit dem Ingenieurbüro Winecker, den Vertretern der Wasserwirtschaftsämter Sigmaringen und Tuttlingen, Bürgermeister Arne Zwick und seinen Mitarbeitern der Kläranlage Meßkirch besprochen.

Es wurde in diesem Termin ausdrücklich das Bestreben der Gemeinde Leibertingen nach einem schnellstmöglichen Anschluss an die Kläranlage Meßkirch und der Stilllegung der Kläranlage in Thalheim bekräftigt.

Dass der Anschluss nach Meßkirch nicht bereits jetzt umgesetzt werden konnte und das Abwasser der Gemeinde Buchheim nun auf der Kläranlage in Thalheim mitgereinigt werden muss war so nicht vorgesehen - dies wird aus der Mitte des Gemeinderates kritisiert.

Es wird moniert, dass man die Kläranlage in Buchheim nicht hätte stilllegen sollen bis die Durchleitung direkt nach Meßkirch möglich gewesen wäre. Nun sei man bei anfallenden Kosten auf der Kläranlage in Thalheim zur finanziellen Beteiligung verpflichtet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei einem Weiterbetrieb der Kläranlage Buchheim nach Informationen der die Anlage in den vergangenen Jahren betreuenden Mitarbeiter der KA Meßkirch erhebliche Kosten für Reparaturen auf die Gemeinde zugekommen wären die man dann hätte alleine tragen müssen.

Folgender Passus der Vereinbarung wurde in Absprache mit Bürgermeister Frickingner aus Leibertingen angepasst:

„Es sind keine zukünftigen Investitionen auf der Kläranlage Thalheim (Erweiterungen, Optimierungen, zusätzliche Reinigungsstufen etc.) vorgesehen.

Die Gemeinde Leibertingen wirkt auf den schnellstmöglichen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Meßkirch und die damit verbundene Außerbetriebnahme der Kläranlage Thalheim hin.

Bei bis zu diesem Zeitpunkt unbedingt erforderlichen Reparaturen (zur Aufrechterhaltung des regulären Betriebs) werden die Kosten nach dem Verteilerschlüssel des § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchheim, der Gemeinde Leibertingen und der Stadt Meßkirch vom 07.11.2019 sinngemäß für die Verteilung zwischen den Gemeinden Buchheim und Leibertingen aufgeteilt.

Von der für evtl. anfallende Reparaturen vorgesehenen Kostenbeteiligung ausdrücklich ausgenommen ist der Bau des für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Meßkirch erforderlichen Retentionsbodenfilters in Thalheim.“

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Leibertingen in der vorgelegten Form (siehe Veröffentlichung amtliche Mitteilungen) mehrheitlich zu.

Bau der 4. Reinigungsstufe – Kläranlage Meßkirch

Das Thema stand bereits in der Gemeinderatssitzung

Bei einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte aus Buchheim und Leibertingen am 23.11.2022 wurde das Projekt vom Ingenieurbüro iat vorgestellt und ausführlich erläutert. Ebenfalls anwesend waren die Vertreter der Wasserwirtschaftsämter des Landkreises Sigmaringen und Tuttlingen, Bürgermeister Arne Zwick und die für die Betreuung der Kläranlage Meßkirch-Meningen, der Kläranlage Thalheim und des Pumpwerks in Buchheim zuständigen Mitarbeiter der Stadt Meßkirch.

Durch das Ingenieurbüro iat wurde die Maßnahme vorgestellt und es wurden die von Seiten der Gemeinderäte gestellten Fragen beantwortet.

Die Förderanträge wurden bereits gestellt, mit einer Bescheidung der Anträge durch die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen kann im kommenden Frühjahr gerechnet werden.

Dann erfolgt die Ausschreibung der Arbeiten, mit dem tatsächlichen Beginn kann im Frühjahr 2024 gerechnet werden, abgeschlossen werden kann die Maßnahme voraussichtlich im Jahr 2026.

Der Gemeinderat stimmt dem Ausbau der 4. Reinigungsstufe der Kläranlage Meßkirch und damit verbunden der Antragstellung für die Förderung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Buchheim mehrheitlich zu.

Bürgerfragestunde

Die Bürgerfragestunde wird von den anwesenden Mitbürger*innen nicht in Anspruch genommen.

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten an den Feldwegen – vom Kalksteinwerk Buchheim jährlich zu sanierende 2 km – von der beauftragten Firma noch vor dem ersten Schneefall abgeschlossen wurden.

Die entsprechenden Wege werden von Seiten der Verwaltung kontrolliert, sobald diese wieder befahrbar sind.